



Bern, 21. September 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu einer Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen betreffend die Überwachung von Versicherten (Observation), ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **zum 21. Dezember 2018**.

Ausgangslage

Die Bundesversammlung hat am 16. März 2018 die gesetzlichen Grundlagen für die Überwachung von Versicherten bei Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug (Observationen) durch Sozialversicherungsträger im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verabschiedet. Dies infolge von Urteilen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie des Bundesgerichts, welche festhielten, dass im Schweizerischen Sozialversicherungsrecht eine genügende gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten fehle.

In den neuen Artikeln 43a und 43b ATSG hat das Parlament die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulässigkeit von Observationen, die erlaubten Mittel und die weiteren Modalitäten geregelt. Zudem wird in Absatz 9 des Artikels 43a ATSG dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, die Akteneinsicht, Aufbewahrung und Vernichtung in Bezug auf das Observationsmaterial sowie die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die von den Versicherungsträgern mit Observationen beauftragt werden dürfen («Detektivinnen und Detektive»), zu regeln.

Mit der vorliegend vorgeschlagenen Änderung der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) sollen diese notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden.



Gegen die neuen Gesetzesbestimmungen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung darüber wird am 25. November 2018 stattfinden.

Grundzüge der Vorlage

In der ATSV sollen zum einen die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Personen, die im Auftrag der Sozialversicherungsträger Observationen durchführen dürfen, geregelt werden. Die Anforderungen orientieren sich einerseits an kantonalen Regelungen für Privatdetektivinnen und –detektive, andererseits an notwendigen fachspezifischen Kenntnissen im Sozialversicherungs- und Verfahrensrecht. Im Hinblick auf eine einheitliche und verlässliche Überprüfung der Anforderungen wird eine Bewilligungspflicht vorgesehen.

Zum anderen sollen die Regeln für die Aktenführung, Aktenaufbewahrung und Aktenvernichtung kodifiziert werden, welche bisher nur auf Weisungsebene existieren. Diese Regelungen betreffen nebst dem Observationsmaterial auch allgemein sämtliche Akten. Weiter sollen die Modalitäten der Akteneinsicht in das vollständige Observationsmaterial festgelegt werden. Denn die versicherte Person, die observiert wurde, muss gemäss den gesetzlichen Grundlagen in Artikel 43a Absatz 7 und Absatz 8 ATSG in jedem Fall darüber informiert werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bitte geben Sie für allfällige Rückfragen unsererseits zu Ihrer Stellungnahme die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten an.

Für Rückfragen und allfällige Informationen können Sie sich an Frau Isabelle Rogg (Tel. 058 463 22 05) und Frau Deborah Schlumpf (Tel. 058 462 39 03), Bundesamt für Sozialversicherungen (Direktionsstab, Bereich Recht) wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundespräsident